

Anlage 2

MINDESTAUSRÜSTUNG

Definition Mindestausrüstung

je Bootstyp lt.

Richtlinie über den Wasserdienst
im Land Kärnten



Ausrüstung	A-Boot	RTB	BT
§ 30. An Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, muss sich, sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, folgende Mindestausrüstung befinden:			
Ausrüstung von Sportfahrzeugen			
1. Anker- und Verheftausrüstung:			
a) ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse MA [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles; auf Fahrzeugen, die mit zwei Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45 vH der Gesamtankermasse betragen;	X	X	X
b) bei einer Länge über alles bis zu 8 m entweder eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse oder eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse;	X	X	X
d) zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;	X	X	X
e) ein Bootshaken;	X	X	X
2. Feuerlöschsaurüstung:			
angemessene Feuerlöschsaurüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015 – SpBV 2015, BGBl. II Nr. 41/2016, mindestens jedoch ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Art. 13.03 der Anlage 2 der Schiffstechnikverordnung für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens			X
a) 2 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;			
1 Stk. 6kg ABC Feuerlöscher 1 Stk. Bioversallöcher	X	X	
bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig;			
3. Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:			
a) ein Rettungsring oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel; Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;	X	X	X
b) eine Rettungsweste für jede Person an Bord;	X	X	X
c) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung; (Wasserdichter EH Kasten/Koffer)	X	X	X
d) eine Einstieghilfe.	X	X	X
selbstlenzende Decksausführung zum Ableiten von Spritz- und Regenwasser	X	X	
seitliche umlaufende Gummifenderleiste (Ausnahme Schlauchboot)	X	X	X
seitliche umlaufende Festhaltemöglichkeit wasserseitig	X	X	X
mind. 4x Festmacherklampen (je 2x Steuerbord bzw. Backbord)	X	X	X
Betriebsstundenzähler	X	X	
Feuerwehrfunkgerät (Fix oder Vorkehrung für die Aufnahme eine Handfunkgerätes)	X	X	
Stabiler sowie rutschfester Boden	X	X	X
Positionsbeleuchtung (Backbord, Steuerbord und Anker/360 Grad Laterne)	X	X	
Arbeitsscheinwerfer/Suchscheinwerfer	X	X	
Blaulicht und Martinshorn	X	X	
1 Stück Ösfass (Bootsschöpfer)	X	X	X
2 Stück Stechpaddel mit Halterung	X	X	X
4 Stück Bootsfender mit Befestigungsleinen (Ausnahme Schlauchboot)	X	X	X
1 Stück Wurf sack	X	X	X
1 Stück Schleppseil	X		
1 Stück Rettungsmesser (zum Leinen kappen)	X	X	
Bordwerkzeug	X	X	
Beschriftung "Feuerwehr"	X	X	X
seitlich umlaufende Farbkennzeichnung in RAL 3000 (wenn Materialtechnisch möglich)	X	X	X